

PKV-Info



**Satzung des Verbandes der
Privaten Krankenversicherung e.V.**

Inhalt

Teil I – Satzung

§ 1 Name und Sitz des Verbandes	3
§ 2 Zweck.....	3
§ 3 Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Rechte der Mitglieder.....	4
§ 5 Pflichten der Mitglieder	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 7 Organe des Verbandes	5
§ 8 Mitgliederversammlung.....	5
§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	6
§ 10 Hauptausschuss	6
§ 11 Vorstand.....	8
§ 12 Niederschriften	8
§ 13 Geschäftsführung.....	8
§ 14 Auflösung.....	9

Teil II – Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitglieder	10
2. Außerordentliche Mitglieder.....	14
3. Verbundene Einrichtungen.....	15

<i>Ehrenmitglieder des Verbandes</i>	15
---	-----------

Teil I – Satzung¹

(nach Änderungsbeschluss der Mitgliederversammlung vom 20. Juni 2018)

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

- (1) Der Verband trägt den Namen „Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.“; er ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Köln eingetragen.
- (2) Sitz des Verbandes ist Köln.
- (3) Das Geschäftsgebiet ist Deutschland. Durch Beschluss des Hauptausschusses kann das Geschäftsgebiet jederzeit erweitert werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Verbandes ist die Vertretung und Förderung der allgemeinen Interessen der privaten Krankenversicherung sowie der privaten Pflegepflichtversicherung und seiner Mitgliedsunternehmen.
- (2) Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verband befasst sich nicht mit Fragen des Arbeitsrechts oder der Ausübung irgendeiner Kontrolle über die Geschäftstätigkeit seiner Mitglieder.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig und kann von jedem durch die Aufsichtsbehörde zugelassenen Unternehmen, das die private substitutive Krankenversicherung im Geschäftsgebiet des Verbandes betreibt, beantragt werden (ordentliche Mitglieder). Der Hauptausschuss kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Mitgliedschaft kann ferner beantragt werden von einem Unternehmen, das im Geschäftsgebiet des Verbandes die Krankenversicherung mit anderen Versicherungszweigen oder nur als Zusatzversicherung betreibt (außerordentliche Mitglieder). Eine vor dem 15. Juni 2010 begründete ordentliche Mitgliedschaft bleibt hiervon unberührt.
- (3) Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich unter Beifügung der Satzung des Antragstellers an die Geschäftsführung des Verbandes einzureichen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Hauptausschuss des Verbandes, gegen dessen Entscheidung die Mitgliederversammlung angerufen werden kann.
- (5) Mit Einrichtungen, die der privaten Krankenversicherung vergleichbare Leistungen erbringen, den in § 2 festgelegten Zweck des Verbandes fördern, im Geschäftsgebiet des Verbandes tätig sind, der Versicherungsaufsicht aber aufgrund innerstaatlichen Rechts

¹ vom 26.03.1947, zuletzt geändert durch Beschluss des Hauptausschusses vom 13. September 2011, eingetragen in das Vereinsregister Nr. 4391 beim Amtsgericht Köln am 21.11.2011.

nicht unterliegen, kann der Verband durch Beschluss des Vorstandes eine Zusammenarbeit begründen. Deren Inhalt und die Beitragszahlung regelt die Geschäftsführung.

(6) Die Mitgliedsunternehmen des Verbandes sind gleichzeitig Mitglieder des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., sofern sie nicht innerhalb eines Monats nach Beitritt zum Verband der Geschäftsführung gegenüber schriftlich etwas anderes erklärt haben.

(7) Für die Mitgliedsunternehmen, die die substitutive Krankenversicherung gemäß § 146 Versicherungsaufsichtsgesetz betreiben, begründet die Mitgliedschaft im Verband zugleich die Zugehörigkeit zur Medicator AG als gesetzlichem Sicherungsfonds gemäß §§ 221, 224 Versicherungsaufsichtsgesetz.

§ 4 Rechte der Mitglieder

(1) Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht in Angelegenheiten gemäß § 9 a), e), h) und § 14. Vertreter von außerordentlichen Mitgliedern sind nicht in den Vorstand und nicht in den Hauptausschuss wählbar.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Verband die Behandlung allgemeiner Fragen des Versicherungszweiges zu verlangen.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

(4) Vor einem Beschluss über ein Mitgliedsunternehmen ist dieses zu hören.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Mitglieder haben die Verbandssatzung einzuhalten und die im Rahmen dieser Satzung getroffenen Verbandsentscheidungen durchzuführen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge zu zahlen. Der Beitragsbemessung bei den außerordentlichen Mitgliedern sind nur die Beitragseinnahmen aus der Krankenversicherung zugrunde zu legen; bei der Höhe der Bemessungsgrundlage kann der geringeren Inanspruchnahme von Verbandsleistungen Rechnung getragen werden. Solange die Festsetzung noch nicht erfolgt ist, sind sie gehalten, die vom Vorstand in angemessener Höhe festzusetzenden Vorschüsse auf die Jahresbeiträge zur Deckung der laufenden Verbandskosten zu entrichten. Ein am Schluss des Geschäftsjahres vorhandener Überschuss steht den Mitgliedsunternehmen zu.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt,
- b) durch Ausschluss,
- c) mit Fortfall der Voraussetzungen der Mitgliedschaft.

(2) Der Austritt wird durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand erklärt; er ist nur zum Schlusse eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch den Hauptausschuss ausgeschlossen werden, wenn es sich wiederholter oder schwerer Verstöße gegen die Verbandssatzung schuldig macht, den Interessen des Verbandes gröblich zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verband gegenüber trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Eingang des eingeschriebenen Briefes Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, deren Entscheidung endgültig ist. Auf diese Berufungsmöglichkeit ist bei der Mitteilung des Ausschlusses hinzuweisen.

(4) Das freiwillig ausgeschiedene oder das ausgeschlossene Mitglied bleibt zur Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet.

§ 7 Organe des Verbandes

(1) Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Hauptausschuss,
- c) der Vorstand.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes, des Hauptausschusses, der Sonderausschüsse und die Rechnungsprüfer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für die Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben die damit verbundenen tatsächlichen Barauslagen vom Verband ersetzt.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertretern der Mitgliedsunternehmen. Teilnahmeberechtigt sind die Vorstandsmitglieder oder solche Vertreter eines Mitgliedsunternehmens, denen die sich aus dem Versicherungsaufsichtsgesetz ergebenden Pflichten obliegen. Andere Personen können nur mit Genehmigung des Vorstandes als Vertreter eines Mitgliedsunternehmens oder als Gäste teilnehmen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zur Erledigung der Regularien jährlich abzuhalten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Satzung es vorschreibt oder wenn sechs Mitglieder des Hauptausschusses oder zwei des Vorstandes oder mindestens der zehnte Teil der Mitgliedsunternehmen die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

(3) Die Mitgliedsunternehmen sind mit einer Absendefrist von mindestens vier Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zur Mitgliederversammlung in Textform einzuladen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann der Vorstand in dringenden Fällen die Ladungsfrist bis auf eine Woche verkürzen.

(4) Anträge von Mitgliedsunternehmen zur Ergänzung der Tagesordnung und zur Beschlussfassung, die in einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mit Begründung schriftlich bei der Verbandsgeschäftsführung eingereicht werden; sie sind unverzüglich den Mitgliedsunternehmen zu übersenden. Über einen Antrag, der nicht auf der Tages-

ordnung steht, kann nur abgestimmt werden, wenn die Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, den Antrag zuzulassen.

(5) Jedes Mitgliedsunternehmen hat eine Stimme, Stimmübertragung ist nicht zulässig. Stimmberechtigt sind lediglich die in einer Mitgliederversammlung vertretenen Mitgliedsunternehmen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedsunternehmen vertreten ist. Andernfalls findet innerhalb von 3 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Fristen in Absatz 3 und auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist, vorausgesetzt, dass die Einladungen sonst ordnungsgemäß ergangen sind.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht die Satzung etwas anderes vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Abgestimmt wird durch Handerheben, es sei denn, dass ein Viertel der vertretenen Mitgliedsunternehmen geheime Abstimmung verlangt. Die Mitglieder des Hauptausschusses werden in geheimer Wahl mittels Stimmzettel gewählt.

(8) Satzungsänderungen, Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 6 Absatz 3 Satz 3 und Auflösungsbeschluss müssen auf der Tagesordnung stehen und bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Absatz 4 Satz 2 gilt für diese Anträge nicht.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet in den in der Satzung vorgesehenen Fällen; insbesondere obliegt ihr:

- a) Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses,
- b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern. Diese Rechnungsprüfer sollen beim Verband kein Amt bekleiden,
- c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und Genehmigung der Jahresabrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie Entlastung des Vorstandes und Hauptausschusses,
- d) Genehmigung des Haushaltsplans und Festsetzung der Jahresbeiträge,
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, soweit sie nicht unter § 10 Absatz 6 g fallen,
- f) Beschlussfassung über Vorschläge und Anträge des Hauptausschusses,
- g) Beschlussfassung über Berufung eines Mitgliedes gegen Ausschluss gemäß § 6 Absatz 3,
- h) Beschlussfassung über Auflösung des Verbandes.

§ 10 Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss besteht aus höchstens zwanzig Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Ergänzungswahlen für die restliche Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder des Hauptausschusses bleiben bis zur Neuwahl und solange sie die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen im Amt. Sinkt die Zahl der Mitglieder unter zehn, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl einzuberufen.

- a) Zur angemessenen Berücksichtigung von Mitgliederzahl oder -struktur kann der Hauptausschuss für die Dauer seiner Amtsperiode über die in Absatz 1 festgelegte Höchstzahl hinaus bis zu zwei weitere Mitglieder kooptieren. Die kooptierten Mitglieder müssen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in den Hauptausschuss erfüllen. Sie haben kein Stimmrecht in Angelegenheiten gemäß Absatz 6 a) bis f).

(2) Mitglied des Hauptausschusses können nur solche Vertreter von Mitgliedsunternehmen sein, die die Funktion des Vorstandsvorsitzenden oder des Sprechers des Vorstandes oder eine ihm entsprechende Funktion (Gesamtzuständigkeit für die Krankenversicherung) ausüben und denen die sich aus dem Versicherungsaufsichtsgesetz ergebenden Pflichten obliegen. Die Gesamtzuständigkeit für die Krankenversicherung ist gegenüber dem Verband durch das Mitgliedsunternehmen zu bestätigen.

(3) Der Hauptausschuss wird nach Bedarf einberufen; er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es verlangen.

(4) Der Hauptausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Hauptausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In dringenden Fällen sind schriftliche Abstimmungen anstelle einer Abstimmung in einer Hauptausschusssitzung gültig, wenn kein Mitglied des Hauptausschusses dem schriftlichen Verfahren innerhalb von zehn Tagen nach Eingang der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe widerspricht; im übrigen findet Satz 2 Anwendung.

(5) Der Hauptausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtsperiode seinen Vorsitzenden und bis zu sechs Stellvertreter. Diese bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet der Vorsitzende vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, so wählt der Hauptausschuss aus seiner Mitte unverzüglich einen Nachfolger für die restliche Dauer der Wahlperiode oder er schlägt der Mitgliederversammlung vor, den ausscheidenden Vorsitzenden bis zum Ende der Wahlperiode zum Mitglied und Vorsitzenden des Hauptausschusses zu bestimmen; § 8 Abs. 7 Satz 4 gilt nicht. Scheidet ein Stellvertreter aus, wählt der Hauptausschuss aus seiner Mitte einen Nachfolger für die restliche Dauer der Wahlperiode.

(6) Der Hauptausschuss bestimmt die Richtlinien für die Verbandsarbeit. Er entscheidet in allen wichtigen Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung oder der Zuständigkeit des Vorstandes unterliegen. Unter anderem obliegt dem Hauptausschuss:

- a) Bestellung und Abberufung des Verbandsdirektors,
- b) Zustimmung zu Daueranlagen, die den Verband über die Periode von zwei Jahresabrechnungen hinaus binden,
- c) Überwachung der Kassen- und Rechnungsführung,
- d) Billigung der der Mitgliederversammlung vorzulegenden Jahresabrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- e) Aufstellung des Haushaltsplans nach Vorschlag des Vorstandes,
- f) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsunternehmen,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen oder notwendig sind, um die Satzung behördlichen oder gesetzlichen Vorschriften anzupassen,
- h) Beschlussfassung über Vorgänge und Vorschläge, die der Mitgliederversammlung zu unterbreiten sind.

(7) Der Hauptausschuss kann Sonderausschüsse einsetzen. Ihre Mitglieder brauchen weder dem Hauptausschuss anzugehören noch müssen sie Vorstandsmitglieder von Mitgliedsunternehmen sein. Der Vorsitz in den Sonderausschüssen soll einem Mitglied des Hauptausschusses übertragen werden.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand des Verbandes besteht aus dem Vorsitzenden des Hauptausschusses und bis zu sechs nach § 10 Abs. 5 gewählten Stellvertretern. Zusätzlich kann der Hauptausschuss für die Dauer seiner Amtsperiode den Verbandsdirektor zum geschäftsführenden Mitglied des Vorstandes bestellen.

(2) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(3) Wenn ein Vorstandsmitglied es verlangt, muss eine Vorstandssitzung einberufen werden.

(4) Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- a) die Vertretung des Verbandes nach außen,
- b) laufende Unterrichtung des Hauptausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über solche, die der Beschlussfassung des Hauptausschusses unterliegen,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Verbandsorgane,
- d) Billigung des der Mitgliederversammlung vorzulegenden Tätigkeitsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- e) Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplanes,
- f) Überwachung der laufenden Geschäftsführung,
- g) Abschluss der Dienstverträge mit dem Verbandsdirektor.

(5) Dem Vorsitzenden des Hauptausschusses, im Falle seiner Verhinderung einem Stellvertreter, obliegt:

- a) die Einberufung der Sitzungen des Hauptausschusses und Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung,
- b) der Vorsitz im Hauptausschuss und in den Mitgliederversammlungen.

§ 12 Niederschriften

Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Sitzungen des Vorstandes, des Hauptausschusses, seiner Sonderausschüsse und der Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den betreffenden Mitgliedern zuzusenden sind.

§ 13 Geschäftsführung

(1) Für Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung wird neben dem Vorstand der Verbandsdirektor als besonderer Vertreter bestellt.

(2) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte unterhält der Verband eine Geschäftsstelle. Die Leitung der Geschäftsstelle, die Geschäftsverteilung und die Regelung der Dienstverhältnisse der Tarifangestellten im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes obliegt dem Verbandsdirektor. Dieser hat die Geschäfte des Verbandes im Einvernehmen mit dem Vorstand sowie nach Maßgabe der von den sonst zuständigen Organen des Verbandes gefassten Beschlüsse zu führen. In Eilfällen ist die Entscheidung des Vorsitzenden des Vorstandes einzuholen, der dann die unverzügliche Unterrichtung des Vorstandes veranlasst.

(3) Der Verbandsdirektor und seine Mitarbeiter haben die Geschäfte unter Wahrung der Belange aller Mitgliedsunternehmen zu führen und dienstlich oder außerdienstlich zu ihrer Kenntnis gelangende Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vor jedermann geheimzuhalten. Der Verbandsdirektor und von ihm beauftragte Mitarbeiter können beratend an allen Sitzungen und Versammlungen des Verbandes teilnehmen.

§ 14 Auflösung

(1) Über die Auflösung des Verbandes kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden.

(2) Der Antrag auf Auflösung des Verbandes kann nur von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Hauptausschusses oder von mindestens zehn Mitgliedsunternehmen gestellt werden.

(3) Nach beschlossener Auflösung besorgt die Abwicklung der Geschäfte mangels anderer Beschlüsse der Vorstand.

(4) Soweit vorhandene Mittel nicht zweckgebunden sind, werden sie zunächst zur Deckung aller vor dem Auflösungszeitpunkt entstandenen Verpflichtungen verwandt. Ein etwa verbleibender Rest steht den Mitgliedern zu.

Teil II – Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitglieder



Allianz Private Krankenversicherungs-AG
Königinstraße 28, 80802 München
Postanschrift: Postfach 11 30, 85765 Unterföhring
Tel.: (089) 38 00-10 00 / Fax: (0800) 4 40 01 03
www.allianzdeutschland.de
service.apkv@allianz.de



ALTE OLDENBURGER Krankenversicherung AG
Alte-Oldenburger-Platz 1, 49377 Vechta
Postanschrift: Postfach 13 63, 49362 Vechta
Tel.: (04441) 9 05-0 / Fax: (04441) 9 05-4 70
www.alte-oldenburger.de
info@alte-oldenburger.de



ALTE OLDENBURGER Krankenversicherung von 1927 V.V.a.G.
Alte-Oldenburger-Platz 1, 49377 Vechta
Postanschrift: Postfach 13 63, 49362 Vechta
Tel.: (04441) 9 05-0 / Fax: (04441) 9 05-4 70
www.alte-oldenburger.de
info@alte-oldenburger.de



ARAG Krankenversicherungs-AG
Hollerithstraße 11, 81829 München
Postanschrift: Postfach 82 01 73, 81801 München
Tel.: (089) 41 24-02 / Fax: (089) 41 24-25 25
www.arag.de
service@arag.de



AXA Krankenversicherung AG
Colonia-Allee 10–20, 51067 Köln
Postanschrift: 50592 Köln
Tel.: (01803) 55 66 22 / Fax: (0221) 1 48-3 62 02
www.axa.de
service@axa.de



Barmenia Krankenversicherung AG
Barmenia-Allee 1, 42119 Wuppertal
Postanschrift: 42094 Wuppertal
Tel.: (0202) 4 38-00 / Fax: (0202) 4 38-28 46
www.barmenia.de
info@barmenia.de

Barmenia Krankenversicherung a. G.
Barmenia-Allee 1, 42119 Wuppertal
Postanschrift: 42094 Wuppertal
Tel.: (0202) 4 38-00 / Fax: (0202) 4 38-28 46
www.barmenia.de
info@barmenia.de



Bayerische Beamtenkrankenkasse Aktiengesellschaft
Warngauer Straße 30, 81539 München
Postanschrift: Maximilianstr. 53, 81537 München
Tel.: (089) 21 60-0 / Fax: (089) 21 60-27 14
www.vkb.de
service@vkb.de



CONCORDIA
Krankenversicherungs-AG

Concordia Krankenversicherungs-AG
Karl-Wiechert-Allee 55, 30625 Hannover
Postanschrift: 30621 Hannover
Tel.: (0511) 57 01-0 / Fax: (0511) 57 01-19 05
www.concordia.de
kv@concordia.de



Continentale Krankenversicherung a.G.
Ruhrallee 92, 44139 Dortmund
Postanschrift: 44118 Dortmund
Tel.: (0231) 9 19-0 / Fax: (0231) 9 19-29 13
www.continentale.de
info@continentale.de



Debeka Krankenversicherungsverein a. G.

Ferdinand-Sauerbruch-Straße 18, 56073 Koblenz
Postanschrift: 56058 Koblenz
Tel.: (0261) 4 98-0 / Fax: (0261) 4 98-55 55
www.debeka.de
info@debeka.de



DEVK Krankenversicherungs-Aktiengesellschaft

Riehler Straße 190, 50735 Köln
Postanschrift: 50729 Köln
Tel.: (0221) 7 57-0 / Fax: (0221) 7 57-22 00
www.devk.de
info@devk.de



DKV Deutsche Krankenversicherung AG

Aachener Straße 300, 50933 Köln
Postanschrift: 50594 Köln
Tel.: (0221) 5 78-0 / Fax: (0221) 5 78-36 94
www.dkv.com
service@dkv.com



Envivas Krankenversicherung AG

Gereonswall 68, 50670 Köln
Tel.: (0800) 4 25 25 25 / Fax: (0221) 16 36-25 61
www.envivas.de
info@envivas.de



ERGO Krankenversicherung AG

Karl-Martell-Straße 60, 90344 Nürnberg
Tel.: (0911) 1 48-01 / Fax: (0911) 1 48-17 00
www.ergo.de
service@ergo.de



**FREIE ARZT- UND MEDIZINKASSE
der Angehörigen der Berufsfeuerwehr
und der Polizei VVaG**

Hansaallee 154, 60320 Frankfurt
Postanschrift: Postfach 11 07 52, 60042 Frankfurt
Tel.: (069) 9 74 66-0 / Fax: (069) 9 74 66-1 30
www.famk.de
info@famk.de



Generali Deutschland Krankenversicherung AG

Hansaring 40–50, 50670 Köln
Postanschrift: 50593 Köln
Tel.: (0221) 16 36-0 / Fax: (0221) 16 36-2 00
www.generali.de
gesundheit@generali.com



Gothaer Krankenversicherung AG

Arnoldiplatz 1, 50969 Köln
Postanschrift: 50598 Köln
Tel.: (0221) 3 08-00 / Fax: (0221) 3 08-1 03
www.gothaer.de
info@gothaer.de



**HALLESCHÉ Krankenversicherung
auf Gegenseitigkeit**

Reinsburgstraße 10, 70178 Stuttgart
Postanschrift: 70166 Stuttgart
Tel.: (0711) 66 03-0 / Fax: (0711) 66 03-2 90
www.hallesche.de
service@hallesche.de



HanseMerkur Krankenversicherung AG

Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg
Postanschrift: 20352 Hamburg
Tel.: (040) 41 19-0 / Fax: (040) 41 19-32 57
www.hansemerkur.de
info@hansemerkur.de

**HanseMerkur Speziale
Krankenversicherung AG**

Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg
Postanschrift: 20352 Hamburg
Tel.: (040) 41 19-0 / Fax: (040) 41 19-32 57
www.hansemerkur.de
info@hansemerkur.de



HUK-COBURG-Krankenversicherung AG

Bahnhofsplatz, 96450 Coburg
Postanschrift: 96444 Coburg
Tel.: (09561) 96-0 / Fax: (09561) 96-36 36
www.huk.de
info@huk-coburg.de



INTER Krankenversicherung AG

Erzbergerstraße 9 – 15, 68165 Mannheim
Postanschrift: 68120 Mannheim
Tel.: (0621) 4 27-4 27 / Fax: (0621) 4 27-9 44
www.inter.de
info@inter.de



Krankenunterstützungskasse der Berufsfeuerwehr Hannover (KUK)

Karl-Wiechert-Allee 60 b, 30625 Hannover
Tel.: (0511) 9 12-16 80 oder -13 15 /
Fax: (0511) 9 12-16 82
www.kuk-bf-hannover.de
info@kuk-bf-hannover.de



Landeskrankenhilfe V.V.a.G.

Uelzener Straße 120, 21335 Lüneburg
Postanschrift: 21332 Lüneburg
Tel.: (04131) 7 25-0 / Fax: (04131) 40 34 02
www.lkh.de
info@lkh.de



LIGA Krankenversicherung katholischer Priester VVaG

Weißenburgstraße 17, 93055 Regensburg
Tel.: (0941) 70 81 84-0 / Fax: (0941) 70 81 84-79
www.ligakranken.de
service@ligakranken.de



LVM Krankenversicherungs-AG

Kolde-Ring 21, 48151 Münster
Postanschrift: 48126 Münster
Tel.: (0251) 7 02-0 / Fax: (0251) 7 02-10 99
www.lvm.de
info@lvm-krankenversicherung.de



Mecklenburgische
KRANKENVERSICHERUNGS-AKTIEGESELLSCHAFT

Mecklenburgische Krankenversicherungs-AG

Platz der Mecklenburgischen 1, 30625 Hannover
Postanschrift: 30619 Hannover
Tel.: (0511) 53 51-0 / Fax: (0511) 53 51-4 44
www.mecklenburgische.de
service@mecklenburgische.de



münchener verein

Zukunft. In besten Händen.

Münchener Verein Krankenversicherung a.G.

Pettenkoferstraße 19, 80336 München
Postanschrift: 80283 München
Tel.: (089) 51 52-0 / Fax: (089) 51 52-15 01
www.muenchener-verein.de
info@muenchener-verein.de



NURNBERGER
VERSICHERUNG

NURNBERGER Krankenversicherung AG

Ostendstraße 100, 90334 Nürnberg
Postanschrift: 90334 Nürnberg
Tel.: (0911) 5 31-0 / Fax: (0911) 5 31-32 06
www.nuernberger.de
info@nuernberger.de



ottonova Krankenversicherung AG

Ottostraße 4, 80333 München
Tel.: (089) 12 14 07 12
www.ottonova.de
support@ottonova.de



Provinzial Krankenversicherung Hannover AG

Schiffgraben 4, 30159 Hannover
Postanschrift: 30140 Hannover
Tel.: (0511) 3 62-0 / Fax: (0511) 3 62-29 60
www.vgh.de
service@vgh.de



R+V Krankenversicherung AG

Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden
Postanschrift: 65181 Wiesbaden
Tel.: (0611) 5 33-0 / Fax: (0611) 5 33-45 00
www.ruv.de
ruv@ruv.de



Union Krankenversicherung AG

Peter-Zimmer-Straße 2, 66123 Saarbrücken
Postanschrift: 66099 Saarbrücken
Tel.: (0681) 8 44-70 00 / Fax: (0681) 8 44-25 09
www.ukv.de
service@ukv.de



SIGNAL IDUNA Krankenversicherung a.G.

Joseph-Scherer-Straße 3, 44139 Dortmund
Postanschrift: 44121 Dortmund
Tel.: (0231) 1 35-0 / Fax: (0231) 1 35-46 38
www.signal-iduna.de
info@signal-iduna.de



uniVersa Krankenversicherung a.G.

Sulzbacher Straße 1–7, 90489 Nürnberg
Postanschrift: 90333 Nürnberg
Tel.: (0911) 53 07-0 / Fax: (0911) 53 07-16 76
www.universa.de
info@universa.de



SONO Krankenversicherung a.G.

Westring 73, 46242 Bottrop
Tel.: (02041) 18 22-0 / Fax: (02041) 18 22-20
www.sonoag.de
info@sonoag.de



**Versicherer im Raum der Kirchen
Krankenversicherung AG**

Doktorweg 2–4, 32756 Detmold
Tel.: (0800) 2 15 34 56 / Fax: (0800) 2 87 51 82
www.vrk.de
info@vrk.de



**ST. MARTINUS Priesterverein der Diözese
Rottenburg-Stuttgart – Kranken- und
Sterbekasse (KSK) – V.V.a.G.**

Hohenzollernstraße 23, 70178 Stuttgart
Tel.: (0711) 60 07 38 / Fax: (0711) 6 07 44 12
www.stmartinusvvag.de
info@stmartinusvvag.de



vigo Krankenversicherung VVaG

Werdenerstraße 4, 40227 Düsseldorf
Postanschrift: Postfach 10 33 64, 40024 Düsseldorf
Tel.: (0211) 35 59 00-0 / Fax: (0211) 35 59 00-20
www.vigo-krankenversicherung.de
service@vigo-krankenversicherung.de



Süddeutsche Krankenversicherung a.G.

Raiffeisenplatz 5, 70736 Fellbach
Postanschrift: Postfach 19 23, 70709 Fellbach
Tel.: (0711) 73 72-77 77 / Fax: (0711) 73 72-77 88
www.sdk.de
sdk@sdk.de



Ihr Fels in der Brandung.

Württembergische Krankenversicherung AG

Gutenbergstraße 30, 70176 Stuttgart
Postanschrift: 70163 Stuttgart
Tel.: (0711) 6 62-0 / Fax: (0711) 6 62-82 25 20
www.wuerttembergische.de
krankenversicherung@wuerttembergische.de

2. Außerordentliche Mitglieder



AstraDirect Versicherung AG

Dudenstraße 46, 68167 Mannheim
Tel.: (0621) 1 24 76 82-0 / Fax: (0621) 1 24 76 82-6 42
www.astradirect-versicherung.de
info@astradirect-versicherung.de



Versichert nach dem Reinheitsgebot

Bayerische Beamten Versicherung AG

Thomas-Dehler-Straße 25, 81737 München
Tel.: (089) 67 87-0 / Fax: (089) 67 87-91 50
www.bbv.de
info@bbv.de



Deutsche Allgemeine Versicherungen

DA Deutsche Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft

Platz der Einheit 2, 60327 Frankfurt
Tel.: (069) 71 15-77 50 / Fax: (069) 71 15-77 51
www.da-direkt.de
infoservice@da-direkt.de



DFV Deutsche Familienversicherung AG

Reuterweg 47, 60323 Frankfurt/Main
Tel.: (069) 9 58 69-69 / Fax: (069) 9 58 69-58
www.dfv.ag
service@dfv.ag



Europ Assistance SA

1 Promenade de la Bonnet,
92230 Gennevilliers / Frankreich
c/o Niederlassung für Deutschland
Adenauerring 9, 81737 München
Tel.: (089) 5 59 87-0 / Fax: (089) 5 59 87-1 77
www.europ-assistance.de
info@europ-assistance.de



EUROPA Versicherung AG

Piusstraße 137, 50931 Köln
Postanschrift: 50595 Köln
Tel.: (0221) 57 37-01 / Fax: (0221) 57 37-2 01
www.europa.de
info@europa.de



IDEAL Versicherung AG

Kochstraße 26, 10969 Berlin
Tel.: (030) 25 87-0 / Fax: (030) 25 87-80
www.ideal-versicherung.de
info@ideal-versicherung.de



Janitos Versicherung AG

Im Breitspiel 2-4, 69126 Heidelberg
Postanschrift: Postfach 10 41 69, 69031 Heidelberg
Tel.: (06221) 7 09-10 00 / Fax: (06221) 7 09-10 01
www.janitos.de
info@janitos.de



WGV-Versicherung AG

Tübinger Straße 55, 70178 Stuttgart
Postanschrift: 70164 Stuttgart
Tel.: (0711) 16 95-17 20 / Fax: (0711) 16 95-11 00
www.wgv.de
kundenservice@wgv.de



Würzburger Versicherungs-AG

Bahnhofstraße 11, 97070 Würzburg
Postanschrift: Postfach 68 29, 97018 Würzburg
Tel.: (0931) 27 95-0 / Fax: (0931) 27 95-2 95
www.wuerzburger.com
info@wuerzburger.com

3. Verbundene Einrichtungen



Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten

Hauptverwaltung
Salvador-Allende-Straße 7, 60487 Frankfurt/Main
Postanschrift: Postfach 20 02 53,
60606 Frankfurt/Main
Tel.: (069) 2 47 03-0 / Fax: (069) 2 47 03-1 99
www.kvb.bund.de
auskunft.frankfurt@kvb.bund.de



Postbeamtenkrankenkasse

Maybachstraße 54/56, 70469 Stuttgart
Postanschrift: 70467 Stuttgart
Tel.: (0711) 13 56-0 / Fax: (0711) 13 56-33 97
www.pbeakk.de
uk@pbeakk.de

Ehrenmitglieder des Verbandes

Generaldirektor i.R. Peter Greisler

ehemaliger Vorsitzender des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V.,
ehemaliger Vorsitzender des Vorstandes des Debeka Krankenversicherungsverein a. G., Koblenz

Generaldirektor i. R. Reinhold Schulte

ehemaliger Vorsitzender des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V.,
ehemaliger Vorsitzender des Vorstandes der SIGNAL Krankenversicherung a.G., Dortmund, und des
Deutscher Ring Krankenversicherungsverein a.G., Hamburg

Generaldirektor Uwe Laue

ehemaliger Vorsitzender des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V.,
ehemaliger Vorsitzender des Vorstandes des Debeka Krankenversicherungsverein a. G., Koblenz

Stand: August 2020
Bestell-Nr. 13-010820-01

Bildnachweis: Titel: alexsl/istock



Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.

Gustav-Heinemann-Ufer 74c · 50968 Köln
Telefon (0221) 99 87 - 0 · Telefax (0221) 99 87 - 39 50

Unter den Linden 21 · 10117 Berlin
Telefon (030) 20 45 89 - 0 · Telefax (030) 20 45 89 - 33

www.pkv.de · kontakt@pkv.de